

Merkblatt zum

Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) ab 2023

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für das AFP zur digitalen Antragstellung und der Teilnahme am Auswahlverfahren ab dem Jahr 2023.

Ab dem Jahr 2023 ist eine Antragstellung nur noch elektronisch in iBALIS ([iBALIS](#)) möglich. Der Zugangslink zu iBALIS steht auch im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

Alle weiteren erforderlichen Formulare und Merkblätter können im Menüpunkt [„Investitionsförderung mit Diversifizierung/Agrarinvestitionsförderprogramm \(AFP\)“](#) aufgerufen werden.

Steht **kein Internetzugang** zur Verfügung,

- können die erforderlichen Anlagen zum Förderantrag auch beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angefordert werden.
- muss in diesen Fällen ein zugelassener Dienstleister mit der Erfassung des Förderantrags beauftragt werden, da eine Einreichung des Antrags nur online über iBALIS zulässig ist.

Wichtig:

Aufgrund des EU-rechtlich vorgeschriebenen Auswahlverfahrens (vgl. Buchstabe (Bst.) L) muss der AFP-Antrag vollständig (inkl. hochgeladener Anlagen) bis zu den im Internet-Förderwegweiser des StMELF und in der Fachpresse veröffentlichten Antragsendterminen für die jeweilige Auswahlrunde online in iBALIS abgesendet werden (vgl. Bst. K).

Deshalb sind in der Zeit vor den Antragsendterminen die erforderlichen Antragsunterlagen, wie z. B. fachliche Stellungnahmen des örtlich zuständigen AELF oder der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen. **Eine Nachreichung von Antragsunterlagen nach Ende des Antragszeitraums ist grundsätzlich nicht möglich.**

Unvollständig eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden.

A Allgemeine Hinweise zur Förderung

1. Antragsteller/-in und Rechtsform

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die in Bayern investieren.

Darüber hinaus werden Unternehmen (bzw. deren Investition in Bayern) gefördert, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Als Nachweis ist in diesen Fällen eine entsprechende Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen. Die Fördervoraussetzungen nach den Nrn. H3, H4, H7 und H9 dieses Merkblatts gelten für diese Unternehmen nicht.

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, sind nicht förderberechtigt.

Unternehmen in Schwierigkeiten¹ sind von der Förderung ausgeschlossen.

Eine Trennung von Investor und Betreiber ist nicht möglich. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss das bewilligte Vorhaben umsetzen und die zweckentsprechende Nutzung durch ihn/sie selbst während der Zweckbindung gewährleisten.

B Identifikation des Antragstellers/der Antragstellerin und Bankverbindung

Das antragstellende Unternehmen benötigt eine eigene 10-stellige **Betriebsnummer**. Sofern dem landwirtschaftlichen Unternehmen bereits eine Betriebsnummer zugeteilt ist, ist diese zu verwenden. Der Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bearbeitet und anschließend eine neue Betriebsnummer vergeben.

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass das antragstellende Unternehmen neben der Betriebsnummer eine PIN für den iBALIS-Zugang besitzt. Falls noch keine PIN vorhanden ist, kann diese beim LKV Bayern beantragt werden.

Die in iBALIS hinterlegte E-Mailadresse muss aktuell und bestätigt sein, da Rückfragen zum Förderantrag ausschließlich elektronisch übermittelt werden.

Für die Identifikation des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des antragstellenden Unternehmens müssen gem. Art. 44 VO (EU) 2022/128 auch Angaben zur Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) bzw. der Steuernummer und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-)Gruppe gemacht werden.

Sofern diese Angaben bereits im Rahmen der Mehrfachantragstellung bzw. aktuell bei der Zuteilung einer neuen Betriebsnummer gemacht wurden, stehen diese Daten bereits zur Verfügung und müssen im Rahmen der AFP-Antragstellung nur noch auf aktuelle Gültigkeit geprüft werden. Weiterführende Informationen sind dem „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“ zu entnehmen.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten und der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

Die Angaben zu Steuer-ID, Steuernummer, Gruppenzugehörigkeit, Telefonnummer und E-Mail können über den im Antragsmodul hinterlegten Link zum iBALIS-Hauptmenü (Stammdaten) online geändert werden.

C Zuwendungsfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern zur Schaffung baulicher und technischer Voraussetzungen, die die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern und ausschließlich der Produktion tierischer Primärerzeugnisse² nach Anlage 1 der Richtlinie dienen.

¹ Vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)

² Definition Primärprodukt nach Art. 2 Nr. 44 der VO (EU) 2022/2472: „landwirtschaftliche Primärproduktion“ ist die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern;

Dabei muss mindestens eines der folgenden **Ziele** unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes erfüllt werden:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

Folgende **Investitionen** und damit zusammenhängende Ausgaben können grundsätzlich über das AFP gefördert werden:

- Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen wie Bauten, baulichen Anlagen,
- Kauf neuer technischer Einrichtungen der Innenwirtschaft (z. B. Melkstand, Kühltechnik) einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computerhardware und -software,
- allgemeine Aufwendungen für Architektur- und Ingenieursleistungen, Beratung und Betreuung der Baumaßnahmen, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil der durchgeführten Investition sind,
- Ausgaben für die Erstellung der Erläuterungstafel (vgl. Bst. M).

Lagerräume für Wirtschaftsdünger

Die mit der förderfähigen Investition in die Tierhaltung in Verbindung stehenden Lager für Wirtschaftsdünger sind unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:

- Weder das antragstellende Unternehmen noch einzelne Gesellschafter sind Betreiber oder Gesellschafter einer Biogasanlage, die nach dem EEG begünstigt werden kann.
- Die anerkannten zuwendungsfähigen Kosten für die Investition in die Tierhaltung müssen höher sein als die anerkannten zuwendungsfähigen Kosten für die Investition in den Lagerraum für Wirtschaftsdünger.
- Geförderte Güllegruben müssen über eine bauliche Abdeckung verfügen und der gesamtbetriebliche Lagerraum muss anschließend für mehr als 9 Monate ausreichen.
- Lager für Geflügeltrockenkot müssen ebenfalls für eine Mindestlagerkapazität von über neun Monaten ausreichen und über eine feste Überdachung verfügen.
- Festmistlager müssen den gültigen Vorgaben entsprechen und der gesamtbetriebliche Lagerraum muss anschließend für mindestens eine 4-monatige Lagerung ausreichen.
- Der Wirtschaftsdüngeranfall errechnet sich auf Grundlage des Formblattes (Excelprogramm) „Berechnung Lagerraum für Gülle/Jauche und Stallmist für tierhaltende Betriebe“. Es sind die Angaben aus dem Förderantrag und dem Investitionskonzept zu verwenden.
- Bestehender Lagerraum kann nur anerkannt (angerechnet) werden, wenn er nachweislich dem antragstellenden Unternehmen zugeordnet ist (Inventarverzeichnis) und diesem zur Verfügung steht (keine Verpachtung, Vermietung). Für die Anrechnung auf die geforderte Mindest-Lagekapazität muss dieser auch zum Abschluss der Maßnahme genutzt werden können.
- eine Verringerung der geforderten Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger durch eine Separation ist nicht möglich. Aber eine Lagerung des flüssigen Separates in einem geförderten Lager für Wirtschaftsdünger ist zulässig.
- Zum Abschluss des Vorhabens erfolgt die Überprüfung der geforderten Mindestlagerkapazität anhand des gesamten Tierbestandes gemäß Investitionskonzept. Die geförderten Tierplätze werden dabei unabhängig von der tatsächlichen Belegung betrachtet. Ggf. werden geplante aber noch nicht realisierte Viehabstockungen korrigiert.
- Güllekeller sowie Lagerräume, die in Zusammenhang mit einer Biogasanlage stehen, sind nicht förderfähig.

- Lagerräume, die nicht ausschließlich der Gülle- bzw. Festmist-Lagerung dienen, sind nicht förderfähig.
- Es werden **keine** Gülleabnahmeverträge oder gepachtete/ gemietete Güllegruben/Festmistlager anerkannt.

Werden die Vorgaben nicht erfüllt, wird keine Zuwendung für die Wirtschaftsdüngerlagerräume gewährt.

D Nichtförderfähige Investitionen

Folgende Investitionen und Aufwendungen können nicht gefördert werden:

- Vorhaben von Mitgliedern einer anerkannten Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen,
- Ersatzinvestitionen sowie der Erwerb gebrauchter Maschinen und Anlagen,
- Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen, sofern dies alleiniger Zweck der Förderung ist,
- Kauf von Maschinen und Geräten,
- Erwerb von Grundstücken inkl. Grunderwerbsteuer, Bauten und baulichen Anlagen,
- laufende Betriebsausgaben, Abschreibungen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Schuldzinsen, Kreditbeschaffungskosten und Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- Flyer, Streuartikel und Vergleichbares
- Erbbauzinsen, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Kosten für Leasing und Raten-/Mietkauf,
- Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), und Kosten für Pfandgut,
- Umsatzsteuer,
- Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,
- Investitionen in Maschinen- sowie Ernte- und Lagerhallen einschließlich deren technischer Einrichtungen,
- Investitionen in Energiegewinnungsanlagen und die damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen), Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungs- und Stromanschlusskosten. **Förderfähig sind** jedoch für das geförderte Vorhaben der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, die öffentliche Wasser- und Abwasserversorgung, die öffentliche Gas- und Fernwärmeversorgung, die Telekommunikation vom geförderten Vorhaben bis zum ersten Verteiler. Die Ausgaben für den Stromanschluss sind erst ab der Verteilung im geförderten Vorhaben förderfähig,
- unbare Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Angestellte des Betriebes, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.),
- Zahlungen an Privatpersonen, an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Ausgaben für Zölle,
- Investitionen, die im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) gefördert werden können,
- Vorhaben, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, soweit sie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert sind,

- Investitionen in Lagerräume für Grundfutter (z. B. Fahrsilos),
- Investitionen in Lagerräume für Wirtschaftsdünger (z. B. Güllegruben, Festmistlager), soweit diese nicht untergeordnet im direkten Zusammenhang mit dem geförderten Gebäude der Tierhaltung stehen, vgl. Bst. C).

E Besondere Anforderungen

Vom Betrieb sind besondere Anforderungen in mindestens **einem** der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz zu erfüllen.

1. Besondere Anforderungen des Verbraucherschutzes

Die besonderen Anforderungen des **Verbraucherschutzes** werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms erfolgt.

Hierzu zählen die erfolgreiche Teilnahme z. B. an GQ-Bayern, QS (Qualität und Sicherheit), QM (Qualitätsmanagement Milch) oder GLOBAL G.A.P mit dem Betriebszweig/den Betriebszweigen, in dem/in denen eine Förderung beantragt wird sowie die Herstellung der Produkte nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus.

Zur Antragstellung muss zumindest eine Anmeldung zur Teilnahme an einem der genannten Programme vorliegen. Die erfolgreiche Teilnahme (Zertifizierung) muss spätestens mit der Vorlage des Zahlungsantrages nachgewiesen werden (z. B. durch die Vorlage eines Zertifikats). Eine Auszahlung von Zuwendungen kann erst erfolgen, wenn der entsprechende Nachweis vorliegt.

2. Besondere Anforderungen des Umwelt- oder Klimaschutzes

Die besonderen Anforderungen des **Umwelt- oder Klimaschutzes** sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z. B. von Wasser oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.

Dies ist der Fall, wenn im Rahmen des Auswahlverfahrens (vgl. Bst. L) ein Kriterium aus dem Bereich Umwelt- oder Klimaschutz erfüllt wird.

F Anforderungen an die besonders tiergerechte Haltung

Im Falle von Stallbauinvestitionen sind im Bereich **Tierschutz** zusätzlich die Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung der Anlage 1 der Richtlinie zu erfüllen (veröffentlicht im Förderwegweiser des StMELF). Das örtlich zuständige AELF erteilt zusätzlich Informationen, welche baulichen Anforderungen und Bewirtschaftungsaufgaben bei den jeweiligen Tierarten und Produktionsverfahren einzuhalten sind.

G Anforderungen an den Tierbesatz

Bei Investitionen in die Tierhaltung ist zu beachten, dass der betriebliche Tierbesatz des antragstellenden Unternehmens nach Durchführung der Investition bis zum Ende der Zweckbindung **einen Wert von 2,0 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche (LF) nicht übersteigen darf**.

Grundlage für die Überprüfung ist der GV-Schlüssel des Mehrfachantrages (MFA).

- Zur Bewilligung:
Tierzahl und LF auf Grundlage des Investitionskonzeptes (ZIEL-Variante).

- Nach Durchführung der Investition:
Die Tierzahl und die LF des Vorjahres auf Grundlage des entsprechenden MFA.

Darüberhinausgehende Vorgaben des Fachrechtes bleiben hiervon unberührt.

H Zuwendungsvoraussetzungen und -verpflichtungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt sein. Bei den Voraussetzungen nach Nrn. 3, 4, 6, 7, 8 und 9 ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Änderungen, die bei allen anderen nachfolgend genannten Förder Voraussetzungen bis zur Erteilung der Bewilligung eintreten, sind der zuständigen Bewilligungsbehörde (AELF mit Sachgebiet L1.3) unverzüglich mitzuteilen.

1. Standort der Investition

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, die in Bayern investieren und die entsprechenden Vorgaben der jeweils gültigen Richtlinie der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung erfüllen.

2. Unternehmensgröße

Die Unternehmen müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) 2022/2472 der Kommission Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sein.

KMU sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen **und**
- einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf weniger als 43 Mio. EUR beläuft.

2.1 Was ist bei der Bestimmung der Unternehmensgröße zu berücksichtigen?

Zur Beurteilung, ob das antragstellende Unternehmen ein KMU ist, sind auch die Beteiligungen³ an anderen Unternehmen bzw. Beteiligungen anderer Unternehmen am antragstellenden Unternehmen zu berücksichtigen, wenn diese Beteiligungen mindestens 25 % betragen.

Ein Unternehmen ist hierbei jede Einheit, unabhängig von der Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Um ein Partnerunternehmen (mit anteiliger Berücksichtigung) handelt es sich bei einer Unternehmensbeteiligung von mindestens 25 %. Beträgt die Unternehmensbeteiligung über 50 %, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen (volle Berücksichtigung).

Unternehmen gelten darüber hinaus auch als verbunden, wenn die Verbindung durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen, die am antragstellenden Unternehmen beteiligt ist/sind und folgende Bedingungen erfüllt sind:

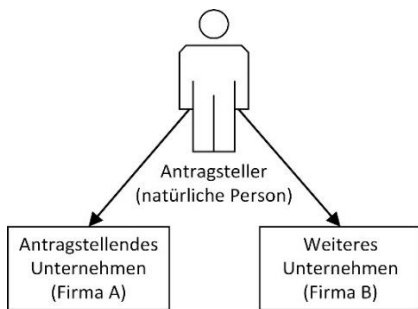
- Die Beteiligung beträgt jeweils über 50 % oder es kann ein beherrschender Einfluss/Kontrolle (z. B. durch eine Vertragsklausel) ausgeübt werden **und**
- das antragstellende Unternehmen und das verbundene Unternehmen sind im selben Markt oder in benachbarten Märkten tätig.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

³ Bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte. Dabei ist der jeweils höhere Anteil zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Antragsteller/die Antragstellerin möchte für die Firma A (Landwirtschaft) einen Förderantrag im AFP stellen. Neben der Firma A ist er auch Eigentümer (Teilhaber) der Firma B.



Beispiel 1:

Firma B ist ein Gewerbe der landwirtschaftlichen Direktvermarktung. Firma A und Firma B sind somit in benachbarten Märkten tätig. Folglich ist Firma B ein verbundenes Unternehmen und ist bei der Ermittlung der Unternehmensgröße von Firma A zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Firma B ist ein Bauunternehmen. Firma A und Firma B sind nicht im selben Markt oder benachbarten Märkten tätig. Folglich ist Firma B kein verbundenes Unternehmen und ist auch bei der Ermittlung der Unternehmensgröße von Firma A nicht zu berücksichtigen.

2.2 Ermittlung der Kennwerte zur Unternehmensgröße

Die Bestimmung der Unternehmensgröße erfolgt anhand folgender Kennwerte:

- Mitarbeiterzahl **und**
- Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme.

Dabei ist es ausreichend, wenn die Angaben entweder nur zum Jahresumsatz oder nur zur Bilanzsumme gemacht werden.

Die Kennwerte sind für das antragstellende Unternehmen inkl. der Partnerunternehmen (ab 25 % Beteiligung) und die verbundenen Unternehmen (über 50 % Beteiligung) zu ermitteln.

Für die Berechnung der Kennwerte sind die jeweiligen Daten aus dem letzten genehmigten Abschluss (Buchführung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zu verwenden.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Kennwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. Gleiches gilt für Unternehmen, die keinen Buchführungsabschluss und keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen.

Bei der Ermittlung der Kennwerte sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte, Zeitarbeitskräfte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende und Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub sind nicht zu berücksichtigen.

In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem

Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen),

- mitarbeitende Eigentümer und Familienmitglieder,
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Jahresumsatz

Zur Berechnung des Jahresumsatzes werden die Einnahmen berechnet, die ein Unternehmen im jeweiligen Jahr mit dem Verkauf von Produkten und der Einbringung von Dienstleistungen, die unter die gewöhnlichen Tätigkeiten des Unternehmens fallen, nach Abzug etwaiger Erlösschmälerungen erzielt hat. Der Umsatz darf keine Umsatzsteuer oder andere indirekte Steuern enthalten.

Jahresbilanzsumme

Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte eines Unternehmens.

2.3 Notwendige Angaben zur Antragstellung

Die Unternehmensgröße kann zur Antragstellung durch den Antragsteller/die Antragstellerin entweder durch die

- einfache Selbsterklärung direkt im online-Förderantrag oder durch die
 - zusätzlich hochzuladende Erklärung zur Unternehmensgröße als eigene Anlage
- erfolgen.

Der Nachweis der Unternehmensgröße durch eine **einfache Selbsterklärung** ist aber nur zulässig, wenn

- das antragstellende Unternehmen die Rechtsform Einzelunternehmen oder Personengesellschaft hat,
- am antragstellenden Unternehmen ausschließlich natürliche Personen beteiligt bzw. Eigentümer sind **und**
- das antragstellende Unternehmen sowie die ggf. über die natürliche Person/Personen verbundene(n) Unternehmen (vgl. Abbildung Nr. 2.1) keine Beteiligungen mit einem Anteil⁴ von mindestens 25 % an einem oder mehreren anderen Unternehmen hat/haben. Untergeordnete Beteiligungen, beispielsweise an Einkaufs- oder Absatzgenossenschaften, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.

Der einfachen Selbsterklärung ist als zusätzlicher Nachweis der letzte genehmigte Abschluss (Buchführung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) jedes verbundenen Unternehmens des antragstellenden Unternehmens beizufügen.

Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Nachweis der Unternehmensgröße in Form einer „**Erklärung zur Unternehmensgröße**“ zu erbringen. Dazu sind für mindestens zwei Geschäftsjahre die Formulare „Erklärung zur Unternehmensgröße“ dem online-Antrag als Anlage beizufügen und durch einen fachlich qualifizierten Prüfer (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftsverband) zu bestätigen.

Weitere Hinweise zur „Erklärung zur Unternehmensgröße“ oder zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Bestimmung der Unternehmensgröße erhalten Sie im „Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen“.

3. Umsatzerlöse

Mindestens 25 % der Umsatzerlöse zuzüglich Prämien (Geschäftstätigkeit) des antragstellenden Unternehmens müssen aus mit Bodenbewirtschaftung verbundener Produktion stammen. Umsatzerlöse aus der Imkerei sowie der Wanderschäfferei sind hierbei anzuerkennen, Umsatzerlöse aus Aquakultur und Binnenfischerei können aber nicht berücksichtigt werden.

Soweit das antragstellende Unternehmen ein neu gegründeter Betriebszusammenschluss oder eine neu gegründete Familien-

⁴ Bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte. Dabei ist der jeweils höhere Anteil zu berücksichtigen.

GbR ist (Gründung weniger als 2 Jahre vor Antragstellung), wird die „Geschäftstätigkeit“ anhand der landwirtschaftlichen Betriebe der am Betriebszusammenschluss bzw. an der Familien-GbR beteiligten Unternehmer geprüft.

4. Mindestgröße

Das antragstellende Unternehmen muss die Mindestgröße nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreichen.

5. Mindestinvestition

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition müssen mindestens 20.000 EUR betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten wie auf die nachgewiesenen Ausgaben für die Investition.

6. Einkommensprosperität

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 140.000 EUR je Jahr bei Ledigen bzw. 170.000 EUR je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten.

Bei Personengesellschaften muss grundsätzlich jeder Gesellschafter (einschließlich ggf. Ehegatte) diese Voraussetzung erfüllen.

Bei juristischen Personen darf das ordentliche Ergebnis plus Lohnaufwand 140.000 EUR je Voll-AK im Durchschnitt der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse nicht überschreiten.

Soweit dem Antragsteller/der Antragstellerin keine Einkommensteuerbescheide vorliegen, sind Bescheinigungen der Finanzämter über eine Nichtveranlagung bzw. Nichterfassung im betreffenden Betrachtungszeitraum vorzulegen. Die Erstellung dieser Bescheinigungen liegt allein im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Finanzamtes. Andere Nachweise (z. B. Bestätigung seitens des Steuerberaters) können nicht anerkannt werden.

7. Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit

Anhand eines Investitionskonzepts (IVK) ist die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit des geplanten Vorhabens nachzuweisen.

Für die Erstellung des IVK ist ausschließlich das Programm „Investitionskonzept Einzelbetriebliche Investitionsförderung“ (INZEPT) der Landesanstalt für Landwirtschaft in der aktuell gültigen Version zugelassen.

Der Investitions- und Finanzierungsplan umfasst die dem Förderzweck entsprechenden Investitionen (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Investitionsbestandteile).

Der Kapitaldienst muss unter Berücksichtigung evtl. schon bestehender Verpflichtungen sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein. Hierzu ist die Anzahl der zu verpflegenden Personen anzugeben.

Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein. Bei Finanzierungsbestandteilen von mehr als 50.000 EUR Guthaben ist ein Guthabennachweis bzw. über 50.000 EUR Darlehen eine Kreditbereitschaftserklärung des Kreditgebers zwingend erforderlich.

8. Berufliche Qualifikation

Eine der folgenden beruflichen Qualifikationen muss nachgewiesen werden:

- Teilnahme an mindestens den drei nachfolgend genannten Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirtschaft (Grundlagen der pflanzlichen Produktion, Betriebswirtschaftliche Grundlagen, eines der Schwerpunktseminare

Pflanzenproduktion oder Tierproduktion) und dem **Sachkundenachweis Pflanzenschutz** oder

- Teilnahme an Ausbildungsgängen, bei denen vergleichbare Kenntnisse wie bei der oben genannten Ausbildung vermittelt wurden, im Einzelfall trifft die zuständige Bewilligungsbehörde (AELF mit Sachgebiet L1.3) eine Entscheidung oder
- bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Agrarberuf (inklusive Hauswirtschafter/-in als Beruf der Landwirtschaft) oder
- erfolgreicher Abschluss der landwirtschaftlichen Fachschule (inkl. der zwei- und dreisemestrigen Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft).

Die berufliche Qualifikation kann bei entsprechendem Nachweis der Mitwirkung des Hofnachfolgers/der Hofnachfolgerin an der Leitung (z. B. Arbeitsvertrag) auch vom Hofnachfolger/von der Hofnachfolgerin erbracht werden.

Eine rechtliche Beteiligung an der Unternehmensleitung (z. B. durch GbR-Vertrag) ist nicht erforderlich. Gleichmaßen kann verfahren werden, wenn ausschließlich der Ehepartner/die Ehepartnerin über die berufliche Qualifikation verfügt.

Bei juristischen Personen muss mindestens ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin und bei Personengesellschaften mindestens ein Mitglied mit über 10 % Stimmanteil diese Voraussetzungen erfüllen.

Unabhängig von der Rechtsform können die beruflichen Fähigkeiten auch von einem Mitglied der Unternehmensleitung (z. B. langfristig Angestellten mit Leitungsfunktion) erbracht werden.

9. Erfolgreiche Betriebsführung in der Vergangenheit

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition über 200.000 EUR ist der Nachweis einer erfolgreichen Betriebsführung in der Vergangenheit zu erbringen. Dazu müssen die Eigenkapitalbildung des Unternehmers/der Unternehmerin bzw. des Unternehmerehepaars und der Gewinn des geförderten landwirtschaftlichen Unternehmens im Durchschnitt der letzten beiden Wirtschaftsjahre vor Antragstellung positiv sein.

Die erfolgreiche Betriebsführung ist grundsätzlich mit einer Vorwettbewerblichführung in Form des BMEL-Jahresabschlusses des antragstellenden Unternehmens für die beiden der Antragstellung vorausgehenden Wirtschaftsjahre nachzuweisen.

Eine Selbstbegrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition auf 200.000 EUR ist zulässig.

Im Falle einer Existenzgründung (vgl. Nr. 10) ist anstelle des Nachweises einer erfolgreichen Betriebsführung in der Vergangenheit ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben nachzuweisen.

10. Existenzgründung

Als erstmalige selbständige Existenzgründung gilt der Kauf oder die langfristige Pacht von Hof- und landwirtschaftlichen Flächen oder eines Betriebes während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung. Dabei dürfen der potenzielle Antragsteller bzw. die Antragstellerin bzw. die am antragstellenden Unternehmen beteiligten Personen nicht bereits vorher einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet haben bzw. bisher an einem Betrieb beteiligt gewesen sein. Als Existenzgründung in diesem Sinne zählt nicht, wenn das Unternehmen in Folge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet wurde.

11. Baugenehmigung

Zur Antragstellung sind bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen eine Kopie des Eingabepplans und eine Kopie des dazugehörigen Baugenehmigungsbescheides als Anlagen zum online-Förderantrag hochzuladen. Eine Bewilligung ohne die

Vorlage der Baugenehmigung bis zum jeweiligen Antragsendtermin ist nicht möglich.

Eine Baugenehmigung, die den direkten Baubeginn nicht ermöglicht (aufschiebende bzw. auflösende Bedingung) wird im Fördervollzug nur anerkannt, wenn die Summe der beantragten Zuwendungen aller eingereichten Anträge, die für die jeweilige Auswahlrunde verfügbaren Mittel nicht übersteigt.

Die Verantwortung, dass die Umsetzung des bewilligten Vorhabens während des vorgegebenen Bewilligungszeitraumes (vgl. Nr. O2) erfolgt, trägt vollumfänglich der Antragsteller/die Antragstellerin.

Verzögerungen, die sich auf Grund einer aufschiebenden Bedingung/Auflage im Baugenehmigungsbescheid oder einer daraus resultierenden genehmigungspflichtigen Umplanung ergeben, sind kein sachlicher Grund für eine Verlängerung des festgelegten Bewilligungszeitraumes.

Bei vorbehaltlich nicht genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, die Bestandteil des geförderten Vorhabens sind (z. B. Einbau eines automatischen Melksystems - AMS - in einen bestehenden Stall), ist das ausgefüllte Formblatt „Erklärung zur Genehmigungs-/Verfahrensfreiheit des Vorhabens“ ggf. mit ergänzenden Unterlagen im Rahmen des online-Förderantrages hochzuladen.

Falls die Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit durch den Antragsteller/die Antragstellerin erklärt wird, überprüft das örtlich zuständige AELF bzw. der Bauberater/die Bauberaterin die Plausibilität der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin zur baulichen Verfahrensfreiheit der Maßnahme.

Aus dieser Plausibilitätsprüfung kann kein Anspruch hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Genehmigungsfreiheit abgeleitet werden. Falls im Verlauf des Verfahrens (innerhalb der Zweckbindungsfrist) die zuständige Stelle (KVB) zu einer abweichenden Entscheidung kommt, kann dies grundsätzlich Auswirkungen auf die Bewilligung, bis hin zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der bereits ausbezahlten Zuwendung haben.

12. Auflagenbuchführung

Bei Vorhaben mit anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition von über 200.000 EUR ist nach dem Abschluss des Vorhabens (Schlusszahlung) für 5 Jahre eine Buchführung, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, fortzuführen.

In diesen Fällen ist bereits zur Antragstellung die „Erklärung zur Auflagenbuchführung“ vollständig ausgefüllt hochzuladen.

Die Jahresabschlüsse sind der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, Menzinger Str. 54., 80638 München (vom STMELF beauftragte Dienststelle) per E-Mail (agraroekonomie@lfl.bayern.de) oder auf einem Datenträger freiwillig vorzulegen.

13. Besonderheiten bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren vom Zeitpunkt der Antragstellung oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein.

Gesellschafter mit einem Stimmanteil bis zu 10 % sind nicht zuwendungsfähig. Diese Gesellschafter können auch keine persönlichen Zuwendungsvoraussetzungen erbringen.

Bei Gesellschaftern mit mehr als 10 % Stimmanteilen wird für jeden Gesellschafter die Einkommensprosperität (vgl. Nr. H6) geprüft.

Der Anteil von Gesellschaftern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist nicht zuwendungsfähig. Der Fördersatz wird entsprechend ihres Stimmanteils gekürzt.

I Förderhöhe

1. Förderfähige Investitionen

Bei Investitionen in die Tierhaltung wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, sofern die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (btH) eingehalten werden.

Investitionen in die Tierhaltung sind nur förderfähig, wenn sie die baulichen Anforderungen an die besonders tiergerechte Haltung, wie sie in der Anlage 1 der Richtlinie festgelegt sind, einhalten. Weiterführende Hinweise gibt das örtlich zuständige AELF.

Für Investitionen, die der erstmaligen Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung dienen, wird ein Zuschlag von 15 Prozentpunkten gewährt. Voraussetzung ist, dass im bestehenden Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 50 % der gehaltenen Milchkühe in Anbindehaltung stehen und während der Zweckbindung keine Kühe mehr in Anbindehaltung gehalten werden. Wird zeitgleich im gleichen Gebäude in den Jungvieh- und/oder Kälberbereich investiert, so sind diese Bereiche ebenfalls mit dem erhöhten Fördersatz förderfähig.

Bei Investitionen in die Zuchtsauenhaltung wird ein Zuschlag von 15 Prozentpunkten gewährt.

Förderfähige Investitionen werden unter Berücksichtigung der Förderobergrenzen (vgl. Bst. J) wie folgt bezuschusst:

Investition in	Fördersatz
Tierhaltung nach Vorgaben btH	25 %
Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung	40 %
Zuchtsauenhaltung	40 %

Lagerräume für Gülle und Festmist werden, sofern sie die Fördervoraussetzungen erfüllen, mit dem gleichen Fördersatz gefördert, wie die Stallbaumaßnahme.

Besteht das Vorhaben aus mehreren Teilvorhaben mit unterschiedlichen Fördersätzen, richtet sich die Förderhöhe für die Lagerstätte(n) nach dem Fördersatz des baulichen Teilvorhabens mit den höchsten anerkannten zuwendungsfähigen Kosten.

Die anteilige Zuwendung wird zur Bewilligung immer auf den vollen Eurobetrag abgerundet.

2. Kostenplausibilisierung

Die maximal zuwendungsfähigen Kosten für die Investition werden, auf die im Rahmen der Kostenplausibilisierung ermittelten Höchstwerte begrenzt.

Die Plausibilisierung der veranschlagten Kosten gem. Formblatt „Kostenschätzung“ wird an Ihrem örtlich zuständigen AELF bzw. von dem Betreuer/der Betreuerin anhand des gültigen **Referenzkostensystems** durchgeführt und ist im Rahmen des online-Antrags als Anlage hochzuladen.

Ist die Plausibilisierung der geplanten Investition bzw. Teile der Investition anhand des Referenzkostensystems nicht möglich, werden die maximal förderfähigen Ausgaben für diese Investition durch den **Vergleich mit grundsätzlich drei vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden vergleichbaren Angeboten** von voneinander unabhängigen Anbietern ermittelt. Die Kostenschätzung gemäß DIN-Norm 276 durch einen unabhängigen, anerkannten Architekten ist in diesem Zusammenhang einem Angebot gleichgestellt. Die Werte des kostengünstigsten Angebots bzw. der kostengünstigeren Kostenschätzung sind als maximal förderfähige Kosten für die Investition in den Förderantrag zu übernehmen. Sowohl die Angebote als

auch das ausgefüllte Formular „Angebotsübersicht“ sind im Rahmen des online-Antrags als Anlage hochzuladen.

Können nur zwei bzw. kann nur ein Angebot vorgelegt werden,

- ist nachzuweisen, dass ausreichend (mindestens in der Zahl der fehlenden Angebote) geeignete, voneinander unabhängige Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden und diese kein Angebot abgegeben haben (z. B. Ablehnungsschreiben) oder
- ist plausibel darzulegen, dass es weniger als drei geeignete Anbieter gibt.

Andernfalls können die beantragten Kosten in der Regel nicht in voller Höhe anerkannt werden.

Für einen Anteil von insgesamt bis zu 10.000 EUR der im Rahmen der Verwaltungskontrolle anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber bei 10 % der insgesamt im Rahmen der Verwaltungskontrolle anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, kann im Einzelfall auf eine Kostenplausibilisierung verzichtet werden.

Beispiel:

Beantragte zuwendungsfähige Ausgaben	55.000 EUR	200.000 EUR
Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	50.000 EUR	190.000 EUR
Verzicht auf Kostenplausibilisierung für maximal	5.000 EUR (10%)	10.000 EUR

Da eine Kürzung der beantragten Ausgaben im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht ausgeschlossen werden kann, wird angeraten, so weit als möglich immer drei Angebote vorzulegen.

3. Betreuer/-in

Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem **anerkannten** zuwendungsfähigen Investitionsvolumen (ohne Ausgaben für die Betreuung) von mehr als 100.000 EUR gefördert werden.

Bei einer Förderung von Vorhaben mit einem anerkannten zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von mehr als 200.000 EUR (ohne Ausgaben für die Betreuung) ist bereits zur Vorbereitung der Antragstellung ein zugelassener Betreuer/eine zugelassene Betreuerin zu beauftragen (Betreuerpflicht).

Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von

- 2,5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 EUR und
- 1,5 % des 500.000 EUR überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens

als förderfähig anerkannt.

Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 EUR, der Höchstbetrag 17.500 EUR.

Die Ausgaben für die Betreuung werden mit einem Zuschuss von bis zu 60 % gefördert.

J Förderobergrenzen

1. Begrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

1.1 Förderantrag

Die Zuwendung je Förderantrag (Vorhaben) ist begrenzt auf zuwendungsfähige Ausgaben von 1.200.000 EUR je Zuwendungsempfänger bzw. auf 2.400.000 EUR bei Betriebszusammenschlüssen.

Unter einem Betriebszusammenschluss ist die Zusammenführung wesentlicher Teile vorher eigenständiger landwirtschaftlicher Betriebe (außer zwischen Ehepartnern und/oder deren Kindern) zu verstehen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Betreuung werden auf die Obergrenze je Förderantrag nicht angerechnet.

1.2 Förderperiode

Zudem darf in der aktuellen Förderperiode ab 2023 eine Obergrenze von 2 Mio. EUR zuwendungsfähige Ausgaben (4 Mio. EUR bei Betriebszusammenschlüssen) durch AFP-Folgeanträge nicht überschritten werden.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Betreuung werden auf die Obergrenze der Förderperiode angerechnet.

2. Begrenzung der Beihilfeintensität der Zuwendung

Der Gesamtwert der je Zuwendungsempfänger gewährten Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage (zuwendungsfähige Ausgaben einschl. Betreuungsgebühren) darf den Wert von 65 % nicht übersteigen. Dabei ist auch der Beihilfewert von Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Freistaats Bayern zu berücksichtigen (vgl. Bst. U).

K Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter (Anlagen) online in iBALIS bis zum Antragsendtermin für die jeweilige Auswahlrunde zu stellen.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) fristgerecht zum jeweiligen Endtermin online gestellt wird.

Zum Antragsendtermin unvollständig eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Formulare, die im Rahmen der Antragstellung in iBALIS hochgeladen werden, müssen nicht zusätzlich von der antragstellenden Person unterschrieben werden (entbindet nicht von der Pflicht zur Kenntnisnahme).

Unterlagen, die von der öffentlichen Verwaltung digital zur Verfügung gestellt werden (z. B. btH-Stellungnahme), werden in dieser Form anerkannt.

Unterschriften Dritter (z. B. Kreditinstitut) müssen hingegen auf dem eingereichten Formular enthalten sein.

Notwendige **Änderungen** eines bereits gestellten Förderantrages **vor Antragsendtermin** können nicht in iBALIS vorgenommen werden, sondern müssen direkt der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Nach dem jeweils für die entsprechende Auswahlrunde gültigen **Antragsendtermin** können die maßgeblichen Inhalte des Förderantrages nicht mehr geändert werden. Das gilt auch für die Änderung des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. der Rechtsform des antragstellenden Unternehmens.

Die **Rücknahme** eines gestellten Förderantrages muss **immer** (unabhängig vom Antragsendtermin) von der antragstellenden Person direkt an die zuständige Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail übermittelt werden.

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann beim örtlich zuständigen AELF erfragt werden.

1. Antragsendtermine für die jeweilige Auswahlrunde

Die Förderanträge sind bis zu den jeweiligen Antragsendterminen online in iBALIS zu stellen, um an der folgenden Auswahlrunde teilzunehmen. Das Staatsministerium veröffentlicht diese Termine auf seiner Internetseite und in der Fachpresse. Die Termine können auch beim örtlichen AELF erfragt werden.

2. Bestandteile des Förderantrages

Der Förderantrag ist online in iBALIS zu erfassen und vollständig auszufüllen. Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen sind, entsprechend den hinterlegten Anweisungen, in entsprechender Form als Anlagen ebenfalls digital hochzuladen.

Für die Vollständigkeit ist der Antragsteller/die Antragstellerin verantwortlich.

3. Angaben zum Investitionsvorhaben

Im Förderantrag sind **grundsätzlich alle förderrelevanten Investitionsausgaben** (z. B. auch Kosten für gebrauchte Bestandteile) anzugeben – unabhängig davon, ob dafür eine Förderung beantragt wird/werden kann oder nicht.

Enthält das geplante Investitionsvorhaben auch nicht förderfähige Bestandteile, deren Kosten nicht eindeutig abtrennbar sind, ist für das Vorhaben ein Kostenschlüssel notwendig. Der Kostenschlüssel ist von der zuständigen Beratung zu erstellen und als Anlage zum Förderantrag hochzuladen.

Sofern ein Kostenschlüssel erforderlich ist, ist bei der Eingabe in iBALIS im Bemerkungsfeld der betroffenen Investitionsart der verwendete Kostenschlüssel gemäß Anlage zu nennen.

Im Feld „Gesamtkosten (netto)“ sind dann die Gesamtkosten der Investitionsart und im Feld „davon förderfähige Kosten“ die Kosten unter Berücksichtigung des Kostenschlüssels zu erfassen.

4. Beratung zur Antragstellung

Es wird angeraten, sich vorab vom örtlich zuständigen AELF hinsichtlich der geplanten Investition beraten zu lassen. Das AELF unterstützt bei Fragen zum Förderantrag und hilft koordinierend bei der Einholung von fachlichen Stellungnahmen, die von der Landwirtschaftsverwaltung erstellt werden.

L Auswahlverfahren

Es wird ein Auswahlverfahren mit Punktesystem durchgeführt. Dabei erhalten die Vorhaben bei Einhaltung bestimmter Kriterien oder Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Punkte (vgl. Merkblatt zu den Auswahlkriterien für das Agrarinvestitionsförderprogramm). Nur Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die Mindestpunktzahl erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil.

Die festgesetzte Mindestpunktzahl beträgt **70 Punkte**. Eine Auswahl erfolgt entsprechend der erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die nicht ausgewählt werden, werden abgelehnt.

Nach Ende des für die Auswahlrunde gültigen Antragsendtermins sind Änderungen an den beantragten Auswahlkriterien **nicht** mehr zulässig. Vor dem Antragsendtermin müssen Änderungen an den Auswahlkriterien schriftlich oder per E-Mail der zuständigen Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.

Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn alle zu einer Auswahlrunde eingereichten Anträge abschließend geprüft wurden.

M Publizität

Bereits während der Durchführung und nach Abschluss der Investition bis zum Ende der Zweckbindungsfrist müssen die Vorgaben aus dem Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften eingehalten werden, das ebenfalls im Förderwegweiser veröffentlicht ist.

N Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme kann nur erteilt werden, wenn

- die Summe der beantragten Zuwendungen aller eingereichten Anträge nicht die für die jeweilige Auswahlrunde verfügbaren Mittel (Plafond) übersteigen und
- die Verwaltungskontrolle des Antrags vollständig abgeschlossen ist und
- die Mindestpunktzahl bei den Auswahlkriterien erreicht wurde.

Der Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung bzw. Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist zwar zulässig, die in diesem Zusammenhang anfallenden Ausgaben können jedoch nicht in der Förderung berücksichtigt werden und können bei Vorhaben mit Kostentrennung über einen Kostenschlüssel zu Kürzungen des zuwendungsfähigen Anteils führen.

Es sind nur solche **Ausgaben zuwendungsfähig**, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung **nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides** erfolgt sind.

Folgende Ausgaben sind auch dann **zuwendungsfähig**, wenn die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages **oder** die Bezahlung **vor** Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt sind:

- Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- Baugrunduntersuchungen,
- Betreuerleistungen,

soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind.

Belege mit zuwendungsfähigen Ausgaben aus einem Vertrag, der aufschiebend bedingt erst mit Erteilung der Bewilligung bzw. der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wirksam wird, können nur anerkannt werden, wenn die beinhalteten Lieferungen und/oder Leistungen und die Bezahlung nicht vor der Bewilligung bzw. der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgten. Gleiches gilt für Belege aus einem Vertrag, der eine auflösende Bedingung hinsichtlich der Versagung der Bewilligung enthält.

Wird mit dem Zahlungsantrag für nicht förderfähige Ausgaben eine Zuwendung beantragt, können diese nicht anerkannt werden (Kürzung).

O Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis)

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Zahlungsantrages ausgezahlt. Für die Freischaltung der Erfassungsmaske des Zahlungsantrages in iBALIS ist die Eingabe der „Kennung Zahlungsantrag“ erforderlich. Diese Kennung ist im Zuwendungsbescheid auf der ersten Seite aufgeführt. Mit dieser Kennung kann der Zahlungsantrag erfasst und die Anlagen hochgeladen werden.

Es kann nur **ein** Zahlungsantrag gestellt werden.

1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen (die auf den Antragsteller/die Antragstellerin ausgestellt sind) nachgewiesenen, projektbezogenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni und Rabatte).

Das Konto, von dem die Überweisung erfolgt, muss dem Antragsteller/der Antragstellerin zugeordnet sein. Gemeinsame Konten bei Ehepartnern können anerkannt werden, ggf. ist ein Nachweis der Zugriffsberechtigung zu erbringen.

2. Ausgaben für Leasing und Raten-/Mietkauf

Die Ausgaben für Leasing und Raten-/Mietkauf sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Summe der vereinbarten und kontinuierlich zu leistenden (Raten-) Zahlungen kann nicht anerkannt werden.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, das heißt **der Zeitraum, in dem die Investition durchgeführt und alle Rechnungen bezahlt werden** müssen, endet grundsätzlich mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden dritten Kalenderjahres, es sei denn, im Bewilligungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt.

Der Zahlungsantrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Beispiel:

Bewilligung:	15.05.2024
Ende Bewilligungszeitraum:	31.12.2027
Ende Einreichungsfrist Zahlungsantrag:	30.06.2028

Eine Ausnahme gilt dabei nur für die Fälle, die rechtzeitig vor Ablauf der Fristen (Ende Bewilligungszeitraum bzw. Einreichungsfrist Zahlungsantrag) eine Verlängerung beantragen und soweit die Verzögerung aufgrund sachlicher Gründe, die der Antragsteller/die Antragstellerin nicht zu vertreten hat, anerkannt werden kann. Dabei muss ein strenger Maßstab angelegt werden.

Wenn die Durchführung von Investitionen bzw. die Bezahlung nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgt, sind diese Ausgaben nicht mehr zwendungsfähig.

P Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Auszahlung der Förderung.

Die Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung und der betriebliche Tierbesatz des antragstellenden Unternehmens von maximal 2,0 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche (LF) (Auflagen) sind ebenfalls für die Dauer der Zweckbindung einzuhalten. Werden nur technische Einrichtungen und Maschinen gefördert, endet die Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben besonders tiergerechter Haltung und des maximalen Tierbesatzes folglich 5 Jahre nach Auszahlung.

Innerhalb der Zweckbindung sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der zweckentsprechenden Nutzung des/r geförderten Objekte(s) führen. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung des/r geförderten Objekte(s) auf eine(n) andere(n) Bewirtschafter/Bewirtschafterin.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Zweckbindung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

Q Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens zwei Jahre nach Abschlusszahlung der Bewilligungsbehörde aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt; zur Aufbewahrung können auch elektronische Bild- oder Datenträger verwendet werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in

Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

R Rückforderung und Sanktionen

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen/Auswahlkriterien nicht gegeben sind bzw. Auflagen und/oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen bis hin zum ganzen Verlust bereits ausbezahlter Zuwendungen reichen.

1. Kürzungen und Sanktionen

Übersteigen die im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben, die von der Bewilligungsbehörde ermittelten, förderfähigen Ausgaben, werden diese gekürzt.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen müssen nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und nach Art. 85 der Verordnung (EU) 2021/2116 entsprechend sanktioniert werden.

Jede Kürzung reduziert grundsätzlich die bewilligte Zuwendung.

Falls der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin oder sein(e) Vertreter(in) die Durchführung einer Kontrolle vor Ort unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

2. Rückforderung

Zu Unrecht ausbezahlte Beihilfen werden zurückgefordert. Wenn der Rückforderungsbetrag nicht bis zum Zahlungsziel beglichen wird, fallen zusätzlich Zinsen an.

S Umgehung von Fördervoraussetzungen

Wird von der Bewilligungsbehörde eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, wird keine Förderung gewährt. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden.

T Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag und im Zahlungsantrag mit Ausnahme nachfolgender Angaben:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- die Angaben zum vorhandenen Lagerraum für Wirtschaftsdünger,
- die Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal) und
- Gruppenzugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

U Verbot der Doppelförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme, mit Ausnahme des Denkmalschutzes in bestimmten Fällen, gefördert werden, dürfen grundsätzlich nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine gleichzeitige Förderung mit dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus ist ausschließlich bei kombinierten Vorhaben möglich. Dies stellt keine Doppelförderung dar.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank sowie mit COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) des Europäischen Investitionsfonds (EIF) und mit den Förderbanken des Freistaates Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 65 % nicht überschritten wird.

Werden solche Mittel in Anspruch genommen, sind diese im Förderantrag anzugeben bzw. der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Zahlungsantrag zu melden. Ggf. sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.

V Sonstige Hinweise

1. Datenschutz und Datenerhebung

Die Abfrage und Erfassung der Daten zur Identifizierung der antragstellenden Person, insbesondere der Steuerdaten, erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrages, für entsprechende Kontrollen und den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten und ggf. an die zuständige Betreuungsgesellschaft zur Unterstützung der Wahrnehmung der Betreueraufgaben weitergegeben. Zur Auszahlung der Förderung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- auf der Internetseite des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“.

2. Mitteilungsverordnung

Nach der **Mitteilungsverordnung** sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen der EIF. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger/Empfängerinnen, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 EUR erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum,
- Steuerliches Identifikationsmerkmal,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Höhe und der Tag der Zahlung,
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird,
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

3. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind in der jeweils gültigen Fassung insbesondere

- die Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen,
- die Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest) einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen.

4. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die

Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigte(n),
- Name des Rechtsträgers/Verbands,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer⁵, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Gemeinde-Code der Maßnahme/der Interventionskategorie/des Sektors gemäß Anhang IX⁶,
- Spezifisches Ziel⁷,
- Anfangsdatum,
- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung⁸,
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 EUR beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

5. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller/die Antragstellerin oder dessen/deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte(n) in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller/die Antragstellerin oder dessen/deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte(n) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Weitere relevante Merkblätter

Insbesondere in folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Investitionsvorhaben weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt zum Auswahlverfahren für das Agrarinvestitionsförderprogramm,
- Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF),
- Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen,
- Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten,
- Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz.

⁵ Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

⁶ Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

⁷ Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

⁸ Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel